Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 19. August 1998

1870. Interpellation (Massnahmen gegen das Chaoten- und Krawallantentum am 1. Mai 1998)

Kantonsrat Alfred Heer, Zürich, hat am 29. Juni 1998 folgende Interpellation eingereicht:

Wieder einmal mehr kam es am 1. Mai 1998 an der sogenannten «Nachdemo» im Langstrassenquartier zu schweren Ausschreitungen und Sachbeschädigungen, verursacht durch vermummte Chaoten und Krawallanten. Wie man aus den Medien entnehmen musste, ist die Stadtregierung offensichtlich der Meinung, dass es sich bei diesen jährlich stattfindenden Ausschreitungen um Naturereignisse handelt, welche nicht effektiv bekämpft werden können. Bekanntlich war der abtretende Polizeivorstand wie auch die neue Polizeivorsteherin am offiziellen Umzug an vorderster Front dabei. Das OK des offiziellen Umzuges hat sich dabei mit den Krawallanten solidarisiert, indem man sich geweigert hat, mit dem Umzug zu starten, bis die vorgängig beim Anbringen von Plakaten verhafteten Krawallanten aus der Polizeihaft entlassen werden. Offensichtlich hat man dabei das Versprechen der Autonomen erhalten, dass zumindest während des offiziellen Umzuges keine Sachbeschädigungen stattfinden werden. Die Bewohnerinnen und Bewohner sowie Gewerbetreibende aus dem Langstrassenquartier haben langsam, aber sicher genug, jedes Jahr am 1. Mai Zielscheibe von Chaoten und Krawallanten zu sein. Die Bewegungsfreiheit der Anwohner ist massiv eingeschränkt. Die Sachschäden für Gewerbebetriebe sind iedesmal enorm.

In diesem Zusammenhang bitten wir die Regierung um Beantwortung folgender Fragen:

- 1. Was ist die Meinung des Regierungsrates zur Tatsache, dass die Polizei die im Vorfeld verhafteten Krawallanten auf Druck des Organisationskomitees 1. Mai freigelassen hat?
- 2. Wer in der Polizei hat entschieden, dass diese Krawallanten freigelassen werden? Trifft es zu, dass die neue Polizeivorsteherin der Stadtpolizei diesen Entscheid getroffen hat, und trifft es weiter zu, dass die neue Polizeivorsteherin dies nach Verhandlungen mit der bekannten Rädelsführerin A.S. getan hat?
- 3. Aus §74 des Gemeindegesetzes ergibt sich, dass die betroffene Gemeinde zur Bewilligungserteilung zuständig ist. Damit sind auch die nötigen Auflagen an den Veranstalter verbunden. Hat der Regierungsrat Kenntnis von den Auflagen, welche dem Veranstalter aufgebunden wurden? Ist in diesen Auflagen auch ein genauer zeitlicher Abmarsch des Umzuges festgehalten? Wird der Regierungsrat gegebenenfalls von sich aus überwachen, ob die Auflagen, welche die Gemeinde Zürich an das OK erteilt hat, auch eingehalten wurden? Nachdem die Polizeivorsteherin selber am Umzug teilgenommen und somit im Vollzug allfälliger Strafen gegen das OK befangen ist, stellt sich die Frage, ob der Regierungsrat die Auflagen der Gemeinde Zürich an das OK überprüft und die Stadt Zürich bei Verstössen dieser dazu anhält, Strafen oder Bussen auszusprechen.
- 4. Kennt der Regierungsrat den Grund für das lange Zuwarten der Stadtpolizei am Helvetiaplatz? Der von der städtischen Polizeivorsteherin genannte Grund, dass man die Festbesucher nicht gefährden wollte, trifft in keiner Weise zu, hat sich doch das ganze auf der Westseite des Helvetiaplatzes abgespielt; somit hätte keinerlei Gefahr für Festbesucher bestanden. In diesem Zusammenhang sei auch der Vorfall der Pumpi-Bar im Niederdorf erwähnt, wo die Stadtpolizei auf Geheiss des Polizeivorstandes zusehen musste, wie eine Bar komplett zerstört wurde.
- 5. Soweit sich aus Demonstrationen ein öffentlicher Auftrag zur Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung ergibt, richtet er sich ebenfalls in erster Linie an die betroffene Gemeindepolizei (§ 1 der Verordnung über die Zusammenarbeit der Kantons- und der Gemeindepolizei zur Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung). Es ist jedoch eine Tatsache, dass die Kantonspolizei am 1. Mai immer auch im Einsatz steht, um exponierte Objekte (namentlich Rathaus, kantonale Verwaltung, PROPOG und Hauptbahnhof) zu schützen und Störungen zu verhindern. In diesem Zusammenhang fragen sich Anwohner und Gewerbebetriebe im Langstrassenquartier, ob es nicht möglich ist, dass die Kantonspolizei inskünftig das Kommando am 1. Mai über beide Polizeikorps übernimmt, damit eine effiziente und wirksame Bekämpfung gegen diese Vandalen möglich ist.

KR-Nr. 250/1998

Begründung:

Die Stadt Zürich und insbesondere der Stadtkreis 4 war am vergangenen 1. Mai wieder massiv betroffen von einem blindwütigen Vandalismus. Die Bevölkerung und Gewerbebetriebe im Kreis 4 sind es leid, jeden 1. Mai Opfer von Chaoten zu werden. Der Gewerbeverein und der Quartierverein Zürich 4 haben in einem offenen Brief bereits angedroht, dass man solche Sachbeschädigungen nicht mehr tolerieren wird. Man wird, falls die Polizeivorsteherin der Stadt Zürich keine entsprechenden Zusagen zur Verhinderung eines solch blindwütigen Vandalismus machen wird, einen eigenen Schutz für das Quartier am nächsten 1. Mai aufstellen.

Auf Antrag der Direktion der Polizei

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Interpellation Alfred Heer, Zürich, wird wie folgt beantwortet:

Bereits in Beantwortung der Interpellation KR-Nr. 144/1996 sind die Rechtslage im Zusammenhang mit Demonstrationen auf öffentlichem Grund und die Grundsätze für die Aufgabenverteilung zwischen Kantonspolizei und Stadtpolizei Zürich dargelegt worden. Aus §74 des Gemeindegesetzes ergibt sich, dass die Bewilligungserteilung für Demonstrationen, die den öffentlichen Grund in qualifizierter Weise beanspruchen (gesteigerter Gemeingebrauch), Sache der betroffenen Gemeinde ist. Vor diesem Hintergrund hat das Polizeidepartement der Stadt Zürich auch die diesjährige 1. Mai-Veranstaltung mit verschiedenen Auflagen bewilligt. Diese Bewilligung wurde der Polizeidirektion und der Kantonspolizei zugestellt; ihr konnten die Marschroute und die weiteren Auflagen für den 1. Mai-Umzug entnommen werden. Traditionell duldet die Stadt Zürich sodann am 1. Mai auch sogenannte «Nachdemos», auch wenn für diese keine formelle Bewilligung vorliegt.

Soweit sich aus Demonstrationen ein öffentlicher Auftrag zur Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung ergibt, richtet er sich ebenfalls in erster Linie an die betroffene Gemeindepolizei (§1 der Verordnung über die Zusammenarbeit der Kantons- und der Gemeindepolizei zur Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung); im Falle der Stadt Zürich also an deren Stadtpolizei. Hauptaufgabe der Kantonspolizei ist dann der Schutz kantonaler Liegenschaften, wobei es am 1. Mai 1998 in erster Linie um den nichtöffentlichen Teil des Kasernenareals, den Hauptbahnhof, das Rathaus, das Bezirksgebäude und das Kaspar Escher-Haus ging. Überdies hielt sich die Kantonspolizei bereit, die Stadtpolizei Zürich nötigenfalls zu unterstützen.

Abgesehen von diesem örtlichen Teilauftrag der Kantonspolizei waren die Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung und die Durchsetzung der Bewilligungsauflagen grundsätzlich Aufgabe der Stadtpolizei Zürich. Erst recht galt diese Aufgabenteilung anlässlich der «Nachdemo», in deren Zusammenhang die Stadtpolizei namentlich angewiesen war, den Kundgebungsteilnehmern den Zugang zur Innenstadt zu verwehren.

Die Einsatzleitungen von Kantonspolizei und Stadtpolizei Zürich standen während der gesamten Dauer der bewilligten Demonstration wie der anschliessenden «Nachdemo» in ständigem gegenseitigem Kontakt. Die Einsatzleitung der Kantonspolizei erfuhr zwar von der Verhaftung und anschliessenden Freilassung von Personen im Vorfeld des bewilligten Umzuges, die näheren Umstände und die Gründe für die jeweiligen Entscheide entziehen sich aber ihrer Kenntnis sowie derjenigen des Regierungsrates. Gleiches gilt für die einsatztaktischen Entscheide der Stadtpolizei Zürich in der Folge der Ausschreitungen in der Umgebung des Helvetiaplatzes. Zu keinem Zeitpunkt wurde in diesem Zusammenhang ein Ersuchen um Unterstützung an die Kantonspolizei gerichtet. Die politische Aufarbeitung der städtischen Einsatzentscheide ist Sache der städtischen Behörden.

Die äusserst bedauerlichen Vorfälle vom 1. Mai 1998 ändern nichts an der Tatsache, dass die Stadtpolizei wiederholt ihre personelle und materielle Befähigung zur Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung auch im Zusammenhang mit heiklen bewilligten und unbewilligten Demonstrationen unter Beweis gestellt hat. Wie bereits erwähnt, ergab sich am 1. Mai 1998 in keinem Zeitpunkt eine Situation, die zu einem Unterstützungsbegehren an die Kantonspolizei führte. Schon das spricht gegen eine zukünftige Einsatzleitung durch den Kanton, zumal auch dadurch die polizeilichen Möglichkeiten keine grundsätzliche Änderung erfahren würden. Gegen die Übernahme der Einsatzleitung durch die Kantonspolizei im ureigensten Bereich der gemeindepolizeilichen Verantwortung spricht schliesslich, dass dann die Verantwortung für Bewilligungserteilung und Durchsetzung von Auflagen auseinanderfallen würde.

II. Mitteilung an die	Mitglieder	des	Kantonsrates	und des	Regierungsrates	sowie	an	die
Direktion der Polizei.								

Vor dem Regierungsrat Der Staatsschreiber: **Husi**